

Einwohnergemeinde Grellingen

DN: R015

Organisations- und Verwaltungsreglement

vom

30. Mai 2001

Inhaltsverzeichnis

A. Gemeindeversammlung

Seite

§ 1	Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung	3
§ 2	Form der Einladung zur Gemeindeversammlung	3
§ 3	Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge	3
§ 4	Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen	3
§ 5	Beratung	4
§ 6	Protokoll	4
§ 7	Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse	4

B. Gemeindebehörden

§ 8	Gemeinderat, Geschäftsordnung	4
§ 9	Zuständige Befugnisse des Gemeinderates	4
§ 10	Entscheidungsbefugte Behörden	5
§ 11	Vom Gemeinderat zu wählende Gemeindeorgane	5
§ 12	Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen	5
§ 13	Protokollführung in den Gemeindebehörden	5

C. Abstimmungsvorlagen und Erläuterungen

§ 14	Zustellung von Unterlagen	6
------	---------------------------	---

D. Rechnungswesen

§ 15	Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden	6
------	---	---

E. Gebühren

§ 16	Verwaltungsgebühren	6
------	---------------------	---

E. Bussen

§ 17	Bussenausschuss	6
§ 18	Bussenanerkennungsverfahren	7

G. Schlussbestimmungen

§ 19	Inkraftsetzung	7
------	----------------	---

Organisations- und Verwaltungsreglement der Einwohnergemeinde Grellingen

vom 30. Mai 2001

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Grellingen, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), in der Fassung vom 27. Oktober 1995, beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

§ 1 Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung, § 47/2 GemG

¹ Der Gemeindeversammlung wird zusätzlich die Befugnis eingeräumt, neue Stellen zu schaffen und bestehende Stellen aufzuheben.

² Das Nähere regelt das Dienst- und Besoldungsreglement vom 3. Dezember 1997.

§ 2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung, §§ 55 und 57/1 GemG

¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung wird mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Haushaltungen veröffentlicht.

² Die Einladung enthält auch das Geschäftsverzeichnis.

§ 3 Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge

Die Gemeinderatsanträge werden mit der Einladung zur Gemeindeversammlung schriftlich bekanntgegeben.

§ 4 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen

¹ Die Geschäfte werden in der Einladung schriftlich und an der Gemeindeversammlung nochmals mündlich erläutert.

² Allfällige weitere Unterlagen (Reglemente, Verträge usw.) können vom Datum der Einladung an in der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen, Pläne sowie grössere Berichte und Dokumentationen eingesehen werden.

§ 5 Beratung, §§ 63 - 65 GemG

Kein Stimmberechtigter darf sprechen, bevor ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er hat sich sachlich und möglichst kurz zum Verhandlungsgegenstand zu äussern. Missachtet er diese Vorschrift, so hat ihm der Vorsitzende nach fruchtloser Mahnung das Wort zu entziehen. Ein Stimmberechtigter soll in der gleichen Sache in der Regel nur zwei Mal das Wort erhalten.

§ 6 Protokoll

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung steht allen Stimmberechtigten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht offen. Genehmigte Protokolle dürfen kopiert werden.

² Die Genehmigung des Protokolls erfolgt an der nächsten Gemeindeversammlung durch Abstimmung. Das Protokoll der Gemeindeversammlung steht allen Stimmberechtigten 10 Tage vor der nächsten Gemeindeversammlung zur Einsicht offen. Genehmigte und ungenehmigte Protokolle dürfen im Internet veröffentlicht werden.

§ 7 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse, § 82/2 GpR

¹ Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden durch Anschlag bekannt gemacht.

² Offizielles Publikationsorgan der Gemeinde ist das Wochenblatt für das Laufental und Schwarzbubenland.

B. Gemeindebehörden

§ 8 Gemeinderat, Geschäftsordnung, § 76 GemG

Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese legt interne Belange, Abläufe und Ausgabekompetenzen sowie weitere erforderliche Einzelheiten fest.

§ 9 Zusätzliche Befugnisse des Gemeinderates, § 70 GemG

Dem Gemeinderat werden folgende zusätzlichen Befugnisse eingeräumt:

- a) Erhöhung/Herabsetzung der Pensen von bestehenden Stellen.
- b) Anstellung der Gemeindeverwalterin oder des Gemeindeverwalters sowie der übrigen Gemeindeangestellten.
- c) Die Wahl der ständigen und nicht ständigen Gemeindeorgane ohne behördliche Befugnisse nach § 11.

§ 10 Entscheidebefugte Behörden

¹ Aufgaben und Kompetenzen sind in den entsprechenden Gesetzen, Reglementen und Pflichtenheften geregelt.

² Die Amtsdauer der entscheidebefugten Behörden beträgt vier Jahre.

§ 11 Vom Gemeinderat zu wählende Gemeindeorgane

¹ Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden vom Gemeinderat gewählt:

- | | |
|--|--------------|
| a) Bau- und Planungskommission | 5 Mitglieder |
| b) Finanzplanungskommission | 5 Mitglieder |
| c) Gemeindeführungsstab | 5 Mitglieder |
| d) ständige und nicht ständige Kommissionen. | |

² Der Gemeinderat ist in folgenden Organen von Amtes wegen Mitglied:

- Die Ressortleiterin/der Ressortleiter Bauwesen als Mitglied der Bau- und Planungskommission.
- Ein Ratsmitglied als Mitglied der Finanzplanungskommission.
- Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident und die Ressortleiterin/der Ressortleiter als Mitglieder des Gemeindeführungstabes GFS.

³ Die Amtsdauer dieser Gemeindeorgane beträgt 4 Jahre und ist identisch mit der des Gemeinderates.

§ 12 Beratende Kommissionen, § 104/1 GemG

¹ Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen sowie der nicht ständigen, beratenden Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen bzw. Pflichtenheften geregelt.

² Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Kommissionen beträgt vier Jahre.

§ 13 Protokollführung in den Gemeindebehörden, § 16/2 GemG

¹ In allen Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen wird ein Protokoll/Aktennotiz geführt.

² Im Gemeinderat und in der Vormundschaftsbehörde wird das Protokoll durch eine Gemeindeangestellte oder einen Gemeindeangestellten bzw. ein Behördemitglied geführt.

C. Abstimmungsvorlagen und Erläuterungen

§ 14 Zustellung von Unterlagen, § 18/4 GpR

Abstimmungsvorlagen und Erläuterungen (Abstimmungstext, Abstimmungsbroschüre, Abstimmungszeitung) werden jedem Stimm- und Wahlberechtigten persönlich zugestellt.

D. Rechnungswesen

§ 15 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden, § 161/3 GemG

Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des genehmigten Voranschlages über die Verwendung der Mittel verfügen:

- a) Die Kindergartenkommission und die Ortsschulpflege für die Anschaffung von Schulmobiliar und –material,
- b) Die Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge.
- c) Die Zivilschutzkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge.

E. Gebühren

§ 16 Verwaltungsgebühren, § 152/3 GemG

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Verwaltungsgebühren und die übrigen Gebühren, die nicht in Sachreglementen festgelegt sind.

F. Bussen

§ 17 Bussenausschuss, § 81/4 GemG

¹ Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen von Bussen.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden von Fall zu Fall bestimmt.

§ 18 Bussenanerkennungsverfahren, § 81/5 GemG

¹ Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.

³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 4 des Gemeindegesetzes statt.

G. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkraftsetzung

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz - und Kirchendirektion zusammen mit der Gemeindeordnung auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Präsident:

Der Verwalter:



Georges Thüring



Andreas Meury

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 30. Mai 2001

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion mit Beschluss **NP**.

vom **10. August 2001**

D. Schwärzli, FKD